

# Satzung des Vereins

Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e.V. Verein für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit vom 12. September 1974 in der Fassung vom 15. Mai 2014

## Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer VR 1375 eingetragen und führt den Namen „AMZ Arbeitsmedizinisches Zentrum Siegerland e. V. Verein für Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit“.
2. Der Vereinssitz ist Siegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Vereinszweck

### § 2 Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, im Rahmen seiner Möglichkeiten eine umfassende, der gesetzlichen Regelung entsprechende, Versorgung der bei den Mitgliedern Beschäftigten auf den Gebieten der Arbeitsmedizin und der Arbeitssicherheit durchzuführen. Insbesondere soll der Verein die Verpflichtungen erfüllen, die sich aus dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (ASiG) für die Mitglieder ergeben. Zur Durchführung der Aufgaben stellt der Verein fachkundiges Personal im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen des ASiG ein.
2. Zur notwendigen und zweckmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsmediziner, der Psychologen und der Sicherheitsfachkräfte verfügt der Verein über ein Arbeitsmedizinisches und Sicherheitstechnisches Zentrum mit Nebenstellen.
3. Die Aufgaben der Ärzte und Psychologen ergeben sich aus dem ASiG und anderen Vorschriften im Arbeitsschutzgesetz. Demnach bietet der Verein seinen Mitgliedern folgendes Leistungsspektrum im Bereich der Arbeitsmedizin an:
  - a) gesundheitliche Betreuung der Beschäftigten durch allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie vorsorgende ärztliche Maßnahmen im Betrieb bzw. an den Arbeitsplätzen;
  - b) ärztliche Untersuchungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, behördlich angeordneter Untersuchungen, ggf. nach Einholung der erforderlichen Ermächtigungen;
  - c) psychosoziale Betreuung der Beschäftigten bei psychischen Störungen oder einer Suchterkrankung mit dem Ziel, das bestehende Beschäftigungsverhältnis zu sichern;
  - d) psychologisch-therapeutische Interventionen und Beratung im Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt bzw. dem zuständigen Versicherungsträger;

- e) Beratung der Mitglieder in Fragen der Unfallverhütung, einschl. Benutzung unfallsicherer Arbeitsgeräte und Schutzausrüstungen, bei Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie Arbeit vorgängen, bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie sonstiger Angelegenheiten des gesundheitlichen Arbeitsschutzes;
  - f) Beratung bei der Gestaltung und Überwachung sanitärer Einrichtungen des Betriebes sowie sonstiger Einrichtungen des Betriebes, die der allgemeinen Hygiene, der Gesunderhaltung und sozialen Zwecken dienen;
  - g) Mitwirkung bei Arbeitsplatzwechsel aus gesundheitlichen Gründen, bei Fragen in Zusammenhang mit Jugendarbeits-, Frauenarbeits- und Mutterschutz sowie Mitwirkung bei Gestaltungsmaßnahmen für ältere Beschäftigte, gesundheitlich beeinträchtigte Arbeitnehmer und Behinderte;
  - h) Betriebsbegehungen, auch in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung, dem Betriebsrat, der Sicherheitsfachkraft, dem Sicherheitsbeauftragten, Vertretern des staatlichen Amts für Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht und der Unfallversicherungsträger;
  - i) Hilfestellung bei der Planung und Organisation der betrieblichen Ersten Hilfe;
  - j) Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Gewerbeärzten, Amtsärzten, Ärzten der Arbeitsverwaltung und der Sozialversicherungsträger und ähnlicher Institutionen;
  - k) sonstige gesetzliche oder von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.
4. Die Aufgaben der Fachkräfte für den Bereich Arbeitssicherheit ergeben sich aus den jeweils gültigen Bestimmungen des ASiG und den jeweils aktuellen Vorschriften der Unfallversicherungsträger. Demnach bietet der Verein seinen Mitgliedern folgendes Leistungsspektrum in diesem Bereich an:
- a) Beratung bei:
    - der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen
    - der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen
    - der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
    - der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie
    - der Beurteilung der Arbeitsbedingungen
  - b) Die sicherheitstechnische Überprüfung von Anlagen und Betriebsmitteln vor der Inbetriebnahme sowie die entsprechende Überprüfung der Arbeitsverfahren.
  - c) Unterstützung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung durch regelmäßige Begehung der Betriebe, Vorschläge von Optimierungsmöglichkeiten bei sicherheitstechnischen Mängeln und Besprechung von Vorkommnissen und Unfällen.
  - d) Unterstützung bei der Durchführung des Arbeitsschutzes an, z. B. durch:
    - Vorbereitung der Arbeitsschutzausschusssitzungen
    - Erarbeitung von Unterweisungsunterlagen
    - Erstellung der betriebsbezogenen Sicherheitsanweisungen
    - sicherheitstechnische Schulungen der Führungskräfte und Sicherheitsbeauftragten
    - Erstellung einer Unfallstatistik
    - Aufstellung der vorgeschriebenen Kataster für Gefahrstoffe und Lärm
    - Teilnahme an Gesprächen mit zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
    - Erstellung der Protokolle von sicherheitsrelevanten Besprechungen wie Arbeitsschutzausschusssitzungen, Betriebsbegehungen, Maschinenabnahmen und Behördenbesuchen
  - e) Sonstige gesetzliche oder von der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 3 Voraussetzungen**

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag Unternehmen und Institutionen mit Sitz oder Niederlassung in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe und Umgebung werden. Mitglieder des Vereins können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss auch Arbeitgeberverbände werden, deren Mitgliedsfirmen in nennenswertem Umfang dem Verein angehören und seine Leistungen nutzen.

Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser kann insoweit den besonderen Vertreter des Vereins damit beauftragen.

### **§ 4 Pflichten/Beitragsregelung**

Mit dem Beitritt zum Verein werden Satzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen anerkannt.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden getrennt nach den Bereichen Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit Umlagen erhoben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind. Soweit die Umlagen nicht durch laufende Kosten verbraucht werden und die Bildung von Rücklagen nicht erforderlich ist, kann die Mitgliederversammlung eine Rückgewähr der nicht verbrauchten Umlagen beschließen. Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich zum jeweils vorgegebenen Stichtag ihre für die Beitrags-erhebung relevante Mitarbeiterzahl in schriftlicher Form an den Verein zu melden. Dazu zählen alle diejenigen Mitarbeiter, die vom Mitglied auch gegenüber der Berufsgenossenschaft gemeldet werden.

### **§ 5 Rechte**

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Jedem dieser Mitglieder steht das Recht zu, die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Kalenderjahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft endet ferner:

- a) mit der Einstellung der Geschäftstätigkeit des Mitgliedes oder wenn sonst die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind;
- b) durch Ausschluss wegen grober oder wiederholter Verletzung der Pflichten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Ausgeschiedene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Ein Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen besteht nicht.

## Organe des Vereins

### § 7 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der besondere Vertreter (§ 30 BGB).

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins sowie den Vorstandsmitgliedern und dem besonderen Vertreter. Jedes Vereinsmitglied hat bis zu einer Beschäftigtenzahl von 300 je angefangene 50 Beschäftigte (Arbeiter, Angestellte, Beamte, Auszubildende), die bei der letzten Beitragszahlung berücksichtigt wurden, je eine Stimme, darüber hinaus je angefangene 100 Beschäftigte eine weitere Stimme, jedoch hat kein Mitglied mehr als 8 Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied und der besondere Vertreter hat jeweils eine Stimme.
2. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, wobei diese innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres durchgeführt werden soll. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den besonderen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf jederzeit durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Er ist verpflichtet, dies unverzüglich zu tun, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

### § 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig:

- a) für Wahlen zum Vorstand;
- b) für die Entlastung des Vorstands und des besonderen Vertreters;
- c) für die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Festsetzung eines Eintrittsgeldes und des ordentlichen sowie eines außerordentlichen Beitrages und von Umlagen;
- d) für die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) für die Bestellung der Rechnungsprüfer;
- f) für die Änderung der Satzung;
- g) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- h) für alle sonstigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Der besondere Vertreter ist verpflichtet, die Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Versammlung vorzulegen, sofern sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Verein schriftlich vorliegen. Der besondere Vertreter übersendet den Mitgliedern unverzüglich diese Anträge.

## § 10 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung einer ordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einer Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen des Vereines vertreten ist. Ist auf dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Stimmen vertreten, so kann der Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Auf dieser Versammlung entscheidet die Mehrheit der ordnungsgemäß vertretenen Stimmen.

## § 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und bis zu fünf Personen zusammen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder, den besonderen Vertreter und an Mitglieder können Vergütungen gezahlt werden, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge.
4. Vorstandsmitgliedern, Gremienmitgliedern, dem besonderen Vertreter und Mitgliedern können auch nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschaler Auslagenerstattung zulässig.
5. An Vorstandsmitglieder, Gremienmitglieder, den besonderen Vertreter und Mitglieder können auch Vergütungen nach § 3, Nr. 26 und 26a EStG gezahlt werden.
6. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
7. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Vorstandsmitglieder üben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion solange weiter aus, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.
9. Endet während des Laufes einer Amtsperiode das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, so können Ersatzwahlen vorgenommen werden. Die Nachwahl gilt bis zum Ende der für die/den Ausgeschiedene/-n geltenden Wahlperiode im Amt.
10. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet dann, wenn der/die Gewählte sein/ihr Amt niederlegt oder die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen seine/ihre Bestellung widerruft.
11. Jedem Vorstandsmitglied steht Einzelvertretungsbefugnis zu.
12. Ein Vorstandsmitglied kann als solches nicht gleichzeitig als besonderer Vertreter des Vereins berufen werden.

## § 12 Besonderer Vertreter

Der Vorstand ist berechtigt, einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu berufen und mit diesem einen Anstellungsvertrag abzuschließen. Der Vorstand kann dem besonderen Vertreter die Amtsbezeichnung Geschäftsführer verleihen.

## § 13 Zuständigkeit des besonderen Vertreters

1. Der besondere Vertreter ist für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig.
2. Das Aufgabengebiet "Führung der laufenden Geschäfte" umfasst insbesondere folgende Teilbereiche:
  - Verwaltung und Führung der Tagesgeschäfte
  - Personalverwaltung
  - Finanzen und Haushaltsplan
  - Marketing und Mitgliederpflege
  - Mitglieder-Akquisition
  - Vorbereitung der Gremiensitzungen
3. Der besondere Vertreter vertritt den Verein nach innen und nach außen im Rahmen seines Aufgabengebietes.
4. Der besondere Vertreter bedarf zu folgenden Geschäften der vorherigen Zustimmung des Vorstandes, insoweit vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes und durch mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes:
  - Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen;
  - Veräußerung des Vereinsvermögens im Ganzen oder in Teilen;
  - Errichtung von Zweigniederlassungen, Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
  - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - Kreditaufnahme und sonstige Finanzierungsmaßnahmen, soweit diese im Einzelfall den insoweit vom Vorstand festgelegten Betrag übersteigen;
  - Durchführung von Investitionen und Abschluss von Leasingverträgen, soweit diese den insoweit vom Vorstand festgelegten Betrag übersteigen;
  - Bewilligung von Krediten und Gewährung von Sicherheiten jeder Art, mit Ausnahme von Arbeitnehmerdarlehen bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag pro Einzelfall.

## § 14 Niederschriften

Über die Versammlungen und die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften aufzunehmen, die Beschlüsse und sonstige Beratungsergebnisse wiedergeben. Die Niederschriften sind von dem besonderen Vertreter zu unterzeichnen.

## § 15 Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach der Erfüllung der ausstehenden Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens mit drei Viertel Stimmenmehrheit.